Sozialgericht Cottbus

Az.: S 24 AS 454/24

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jur. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Jobcenter Cottbus
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus

- Beklagter -

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Cottbus durch die Richterin [redacted] am 23. Oktober 2025 beschlossen:

Der Beklagte hat dem Kläger die zur Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Kläger bezieht von dem Beklagten seit mehreren Jahren laufend Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II).

Der Kläger stellte am 22. August 2019 einen Antrag auf Ausstellung eines Bildungsgutscheines. Am 23. Oktober 2024 hat der Kläger Untätigkeitsklage beim Sozialgericht Cottbus erhoben. Der Beklagte entschied über den Antrag mit ablehnenden Bescheid vom 19. November 2024.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2025 gab der nunmehrige Prozessbevollmächtigte des Klägers im Namen des Klägers eine prozessbeendende Erklärung ab und beantragte die Erstattung der Kosten des Verfahrens. Der Beklagte lehnte eine Kostenerstattung ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand und dem Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

II.

a) Nach § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Aufgrund des Anerkenntnisses des Beklagten ist das Verfahren auf andere Weise als durch Urteil beendet worden.

Bei der hiesigen Erledigung des Rechtsstreits, ist wie in anderen Fällen auch, die Entscheidung nach § 193 SGG unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu treffen. Es ist in der Regel billig, dass derjenige die Kosten trägt, der unterliegt (vgl. Mayer-Ladewig-Keller/Leiterer, § 193 SGG RdNr. 12 a unter Hinweis auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts).

Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die so genannte Untätigkeitsklage nach § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren nach Satz 2 dieser Vorschrift bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Das Gleiche gilt nach

§ 88 Abs. 2 SGG, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, dass als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.

Die Behörde hat bei einer zulässigen Untätigkeitsklage in der Regel die Kosten des Klägers zu erstatten, weil er mit einer Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. Anders ist die Rechtslage nur, wenn der Leistungsträger einen zureichenden Grund für die fehlende Bescheiderteilung hatte und dem Kläger die sachlichen Gründe, die eine Entscheidung verzögerten, rechtzeitig vor Klageerhebung mitgeteilt hat (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom [redacted] 009, Az.: L 19 B 125/08 R; SG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom [redacted] 009, Az.: S 4 SO 377/09 AK-A).

Die Kostentragungspflicht nach unstreitig erledigter Untätigkeitsklage gemäß § 88 SGG ist (auch) nach den Umständen der Untätigkeit, nicht aber nach den Erfolgsaussichten der Klage in der Hauptsache zu beurteilen (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom [redacted] 003, Az.: L 11 KR 2720/03 AK-B).

Darüber hinaus hat das Gericht alle Umstände des Einzelfalls (z.B. Anlass für Klage- bzw. Antragstellung, Verursachung unnötiger Kosten durch Verhalten des Klägers bzw. Antragstellers) zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen kann das Veranlassungsprinzip als Korrektiv des grundsätzlich maßgeblichen Erfolgsprinzips herangezogen werden (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom [redacted] 012, Az.: L 15 SB 36/09).

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen entspricht es billigem Ermessen, den Beklagte mit den notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu belasten. Die Untätigkeitsklage war zulässig. Der Beklagte hat über den Antrag auf Überprüfung außerhalb der Sechsmonatsfrist des § 88 SGG entschieden. Bis zu seiner Entscheidung vergingen mehrere Jahre, ohne dass ein zureichender Grund dafür vorgelegen hat.

Der Begriff "ohne zureichenden Grund" ist gesetzlich nicht definiert, sondern eine Würdigung des Einzelfalls. In der Rechtsprechung wird ein solcher Grund angenommen, wenn z. B. die Behörde, die der Amtsermittlungspflicht unterliegt, zeitaufwendige Sachverhaltsermittlungen anstellen muss (BSGE 73, 244) oder wenn

eine vorübergehende besondere Belastung auftritt, etwa wenn aufgrund einer Gesetzesänderung viele Anträge zu bearbeiten sind oder u. U. vorübergehende programmtechnische Schwierigkeiten infolge einer Gesetzesänderung auftreten (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 88 RdNr. 7a m.w.N; Sozialgericht Aachen, Beschluss vom [redacted] 008, S 24 (4) R 214/07).

Aufgrund des Sach- und Streitstandes kann das Gericht nicht erkennen, dass der Beklagte deshalb außerhalb der Sechsmonatsfrist des § 88 Abs. 1 SGG entschieden hat, weil zureichende Gründe vorgelegen hätten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in diesem Fall bei einem zeitlich gestrafften, konsequenten Verwaltungshandeln über den Antrag des Klägers auf Erteilung eines Bildungsgutscheines innerhalb der der Frist von 6 Monaten hätte entschieden werden können.

Soweit der Beklagte ausführt, dass der nach Auffassung des Beklagten aus „reiner Förmelei“ erhobenen Untätigkeitsklage „jegliches Rechtsschutzbedürfnis“ gefehlt habe, so mag das Gericht dies nicht zu erkennen. Der Kläger hat einen Antrag auf Erteilung eines Bildungsgutschein gestellt. Bezüglich dieses Antrages hat der Kläger einen Anspruch auf Verbescheidung – unabhängig davon, ob zwischenzeitlich ggfs. Zeitablauf eingetreten sein mag. Letzteres mag ggfs. Einfluss auf den Regelungsgehalt des begehrten Bescheides, nicht jedoch auf die Zulässigkeit und Begründetheit einer Untätigkeitsklage haben. Die Auffassung des Beklagten unterstellt, läge es allein in der Hand des Beklagten durch Abwarten zum Einen die Ablehnung des Antrages herbeizuführen als auch die Kostentragungspflicht im Rahmen einer Untätigkeitsklage zu verneinen.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz unanfechtbar.

[redacted]

qualifiziert elektronisch signiert